

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 107

8. Juli 1988

Manfred Sönnecken

Das obere Hönnetal bei Garbeck

Eine bedeutende Fundlandschaft der urgeschichtlichen Besiedlung

(Fortsetzung und Schluß) Die spitznackige Form der Fels-Ovalbeile entspricht der Var. 1 a bei K. H. Brandt: Studien über steinerne Äxte und Beile der jüngeren Steinzeit und der Stein-Kupferzeit Nordwestdeutschlands, Hildesheim 1967 (Tafel 23,1). Das Verbreitungsgebiet dieser typischen Beilform ist bei uns im mittleren Ruhrgebiet, hier vor allem im Raum Iserlohn beiderseits der Ruhr in der Nähe der Lennemündung. Fragmente von Steinbeilrohlingen aus quarzitischer Grauwacke mit Pick- und Schleifspuren bezeugen eine Großgeräteherstellung am Fundort.

Von den Kleinfunden sind erwähnenswert: 4 Flintpfeilspitzen mit beidseitiger, flächiger Retusche, davon drei lanzettförmig, eine dreieckig; das Fragment einer beidseitig retuschierten Flintpfeilspitze, das terminale Fragment einer steilretuschierten Spitzklinge, ein winziges rundum retuschiertes Spitzchen, ein relativ großer Kratzer, zwei kleine Kratzer, fünf zerbrochene Klingenkratzer mit einer bemerkenswerten Ähnlichkeit (die auf gewerbsmäßige Herstellung schließen lassen), ein großer Klingenkratzer mit intensiver Kantenretusche, ein Abschlag mit retuschierter Einbuchtung (vermutlich zur Pfeilschaftbearbeitung), drei Klingen ohne Retuschen, sieben Klingenschnitte und Bulbusenden ohne Retusche, mehrere gekrönte Flintstücke, zwei kleinste Stücke mit sorgfältiger Retusche, ein stark aufgebrauchter Kernstein, zudem Grobzeug und weitere Flintsachen. Bei den zuletzt erwähnten atypischen Kleinfunden ist eine neolithische Zuordnung wegen des nahen mesolithischen Rastplatzes nur mit Vorbehalt möglich. Außer ortsfremdem Flint hat man wahrscheinlich auch den heimischen Kieselschiefer als Werkmaterial benutzt. Interessant ist die Feststellung, daß die weniger guten Geräte, Abschläge und Abfall sowie Grobzeug durchweg aus Geschiebeflint und die sehr guten Geräte wie Pfeilspitzen, Kratzer und Klingen fast ausschließlich aus westeuropäischem Flint bestehen.

Wenn bisher auch keine Keramik gefunden wurde, so dürfte es sich hier bei der Vergesellschaftung von Groß- und Kleingeräten sowie nachgewiesener Steinbeilherstellung am Ort doch um einen Siedlungsfund handeln. Eine Plangrabung vom Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe ergab leider keine Befunde von Behausungen, da die alte Oberfläche (Kulturschicht) durch Abtragung abgeschwemmt und durch Pflügen aufgearbeitet war (siehe M. Sönnecken: Balve-Höveringhausen. Oberflächenfunde: Jungsteinzeitliche Silexgeräte, in Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe, Mainz 1986, S.267-270 mit Zeichnungen).

Von besonderer Bedeutung sind auch 4 Fundkomplexe, die man als Lager deuten kann. Auf einem Flachhang links der Hönne (Flur: »Kirchfeld«) fanden sich etwa 5 m über der Talaue einige jungsteinzeitliche Steinsachen (Nr.2). Bemerkenswert sind eine flächenretuschierte Spitze (Pfeilspitze) aus hellgrauem, leicht patiniertem Schotterflint, Länge 45 mm; ein Klingenkratzer und 3 winzige Rundkratzer. Der Lagerfund datiert in einen späten Abschnitt der Jungsteinzeit.

Auf einem flachen Riedelhang links der Hönne konnten etwa 12 m über der Talaue jungsteinzeitliche Geräte geborgen werden (Nr.3) und zwar ein Spitzklingenkratzer (Länge 55 mm) mit runder Kratzerkappe, eine Flintklinge mit Steilretusche und der Abschlag von einem geschliffenen Flintbeil.

Ein etwas größerer Oberflächenfund gelang auf ebenem Riedelkopf links der Hönne etwa 10 m über der Talaue (Nr.4). Nahebeieinander lagen zwei gestielte und leicht geflügelte, flächenretuschierte Flintpfeilspitzen; ein Spitzkratzer, rundum retuschiert sowie eine Breitklinge mit grober Flächenretusche, Zeitstellung: ausgehende Jungsteinzeit.

Von relativ größerer Bedeutung ist eine Fundaufsammlung von 25 Flintsachen auf der rechten unteren Terrassenleiste der Hönne (Nr. 5). Es fanden sich hier 2 trianguläre, flächenretuschierte Pfeilspitzen, ein Klingensbruchstück mit Kantenretusche; eine beidseitig flächenretuschierte, zerbrochene Spitze (Dolch?), ein kurzer Klingenkratzer mit umlaufender Steilretusche. Vom übrigen Fundmaterial sind noch zu erwähnen ein retuschiertes Spitzchen, ein breiter Stirnkratzer, ein Abschlag mit Kratzerkante, eine kleine Klinge und ein Kernstein. Auf Grund der typischen Pfeilspitzen stammt die Hinterlassenschaft des Lagers aus der Endjungsteinzeit – Altbronzezeit.

Bei den 15 Einzelfunden handelt es sich um folgende Steingerätschaften:

- Fragment einer flächenretuschierten, gestielten und geflügelten Flintpfeilspitze (Nr. 6), wohl endjungsteinzeitlich;
- 2 flächenretuschierte Flintpfeilspitzen (Nr. 7), die eine herzförmig, die andere dreieckig – wohl früh-mitteljungsteinzeitlich;
- Rundkratzer (Nr. 8) aus westischem Flint;
- Abschlag von einem geschliffenen Flintbeil (Nr. 9);
- Flintpfeilspitze, dreieckig, beidseitige Kantenretusche (Nr. 10), wohl früh-mitteljungsteinzeitlich;
- 2 Klingenschnitte (Nr. 11), wohl jungsteinzeitlich;

- Klingenkratzer mit steilretuschierter Kratzerkappe, Klingenschnitt mit beidseitiger Kantenretusche (Nr. 12), die Steingeräte sind vermutlich durch Abschwemmung vom Siedlungsplatz (Nr. 1) dorthin gelangt;
- Klingenkratzer-Fragment mit steilretuschierter Kratzerkappe (Nr. 13);
- Flintpfeilspitze mit beidseitig fast durchgehend retuschierten Kanten herzförmig (Nr. 14), wohl früh-mitteljungsteinzeitlich;
- Fragment einer kleinen Streitaxt aus Diabas (Nr. 15), die Kleinaxt dürfte kultischen Zwecken gedient haben und aus der jüngeren Bronzezeit stammen

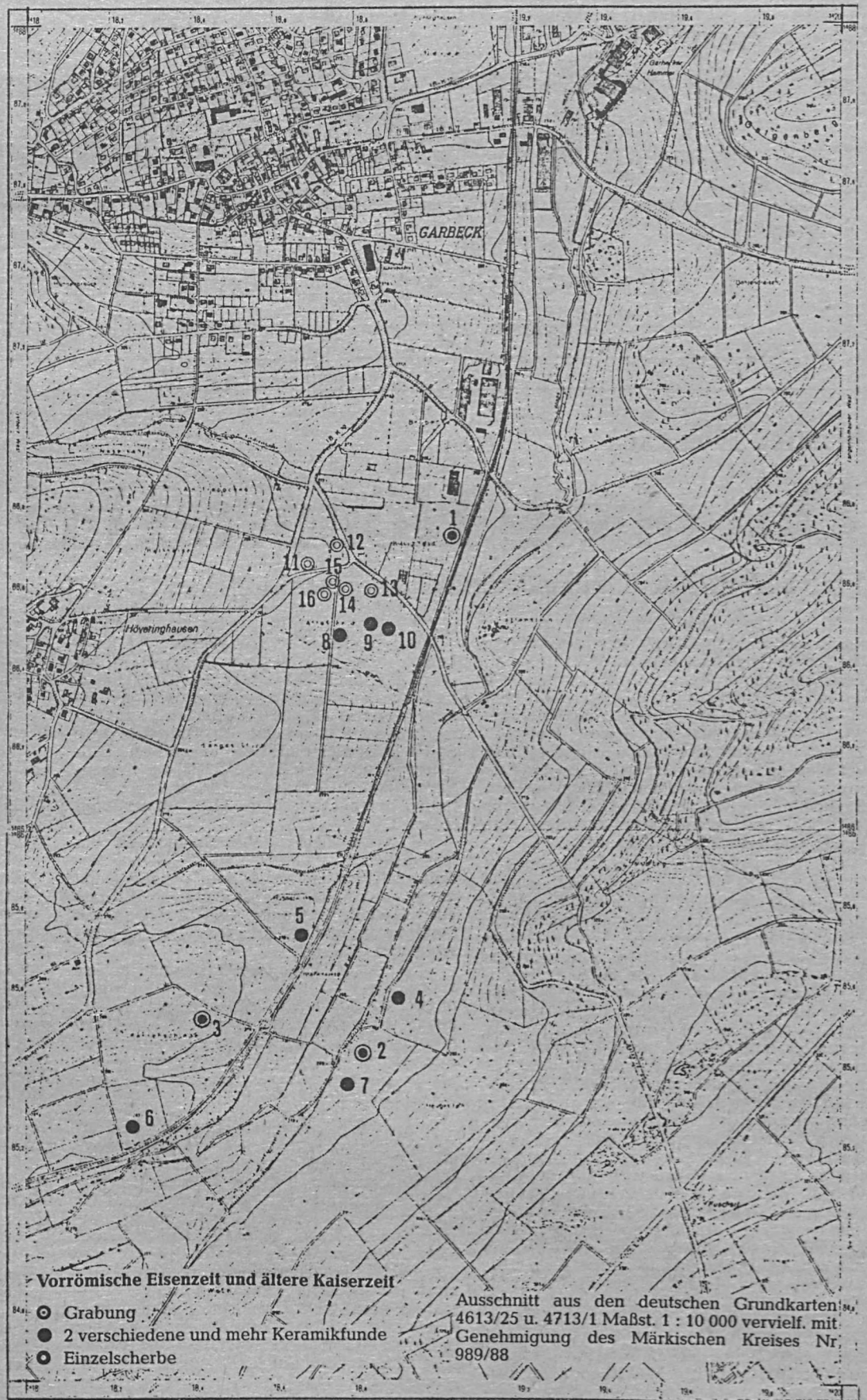
Betrachtet man die jungsteinzeitlichen und bronzezeitlichen Bodenfunde nach siedlungsgeographischen Kriterien kann man mit Ausnahme des einen Siedlungsfundes (Nr. 1) wohl kaum von einer echten, dauerhaften Besiedlung sprechen. Lagerplätze und Einzelfunde bezeugen eher ein jeweils kurzfristiges Aufsuchen der oberen Hönnetallandschaft zur Viehtrieb (Waldweide) sowie zum Jagen (Pfeilspitzen) und Fischen. Auf Grund typologischer Merkmale der Artefakte ist eine Belegung zu allen Perioden der Jungsteinzeit und Bronzezeit wahrscheinlich.

Vorrömische Eisenzeit und ältere Kaiserzeit (Karte 3)

Seit 1978 konnten 16 Fundstellen mit Keramik vorgeschichtlicher Machart ermittelt werden. Nach der Standortlage der Scherbenfunde im Gelände handelt es sich vornehmlich um Siedlungswüstungen. Die dazugehörigen Grabstätten liegen engbenachbart. Wie die Fundkarte ausweist, sind zwei Fundkomplexe mit 10 und 6 Fundstellen zu erkennen, der Abstand zwischen den beiden Fundgruppen beträgt etwa 800 m. In diesem Zwischenraum blieben Keramikfunde derselben Zeit bisher versagt. Das Scherbenmaterial selbst ist durch Beackerung zerstückelt und durch Frosteinwirkung z. T. stark verwittert. Trotz des schlechten Erhaltungszustandes besteht aber kein Zweifel an dem Alter der Keramikfunde – nämlich: 1. Jahrhundert vor Chr. – 1. Jahrhundert nach Chr. Fundkomplex A mit den Fundstellen: 1,7,9,10,11,12,13,14,15,16 (Karte). Die Fundlage ist morphologisch gekennzeichnet durch einen flachen Zungenkopfriedel im Hönnetal südlich Garbeck. Der Riedel wird herausmodelliert vom Fuhlbraucksiepen und einem kleinen Siepen, der von Höveringhausen herabfließt. Die Fundbesetzung Nr. 1 liegt in der Flur »Kirchfeld« am unteren Flachhang etwa 5 m über der Talaue. Die anderen 9 Fundstellen wurden in einem Streifen von ca. 150 x 300 m in der Flur »Altes Feld« ermittelt. Das flachgeneigte Fundgelände

zieht sich von 270-280 m ü. NN. bis auf den ebenen Riedelkopf hinauf. Es liegt etwa 10-20 m über der Talau. Da die Stadt Balve im Kirchfeld Industrie ansiedeln will, hat das Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Dr. Hömberg) dort eine archäologische Untersuchung durchgeführt. Nach dem örtlichen Grabungsleiter Dr. Laumann hatte die Plangrabung bisher folgendes Ergebnis (siehe H. Laumann: Eine germanische Siedlung des 1. Jahrhunderts nach Chr. in Balve-Garbeck, in: Der Märker 1987, H. 2, S. 75 ff.). Am Fuße des Flachhanges fanden sich mehrere unterirdische Getreidespeicher, die später als Abfallgruben benutzt worden sind. Der Müll bestand aus Asche, Schlacken, Knochen, Keramikresten usw. Neben den Erdspeichern zeigten sich Spuren von viereckigen, etwa 2 x 2 m großen Vorratshäusern, die man sich als Pfahlbauten mit Fußböden etwa 1-2 m über der Oberfläche vorstellen muß. Des weiteren gab es 3 x 2 m große Grubenhäuser mit einfachen Satteldächern. Mahlsteinfragmente, Spinnwirtel, Webgewichte sowie Schlacken im Inneren der Grubenhäuser lassen auf Werkstätten schließen. Am oberen Hang – deutlich abgesetzt vom Bereich der Werkstätten und Gruben – fand sich ein 6 x 16 m großes Langhaus mit Wohnung und Stallung unter einem Dach.

Bleierze, Bleikuchen, Bleistücke und Bleibarren waren die interessantesten Funde, die eine Herstellung und Verarbeitung von Blei in der germanischen Siedlung bezeugen. Die durchlocherten Bleibarren (360-630 g) kann man als Handelsgut für die Römer deuten. Für diese Annahme spricht der Fund eines römischen Importgefäßes in einer Abfallgrube. Wenn bisher auch kein Rennfeuerofen in situ entdeckt werden konnte, bezeugen doch zahlreiche Schlacken und Ofenteile (in Abfallgruben vermengt mit Keramikscherven) eine germanische Eisenherstellung und -verarbeitung zu Waffen und Gerätschaften. In großer Anzahl fanden sich Keramikreste im Siedlungsbereich. Es handelt sich im Gegensatz zur keltischen Kultur um Scherben von Gefäßen, die mit der Hand in Wulsttechnik ohne Töpferscheibe angefertigt wurden, nämlich Situlen, Schüsseln und Schalen. Die typische Keramik datiert den ersten im Gebirge ergrabenen germanischen Fundplatz in das 1. Jahrhundert nach Chr. Ein etwa 200 m südlich von Siedlungskernbereich ermittelter Begräbnisplatz (mit inzwischen über 10 aufgedeckten Brandgräbern) dürfte älter sein. Er wird zur benachbarten Siedlung im »Alten Feld« gehören, die durch 9 Fundstellen mit Siedlungskeramik nachgewiesen worden ist. Fundkomplex B mit den 6 Fundstellen: 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Karte). Die Fundplätze 3, 5+6 liegen auf flachen Riedelausläufern links und 2, 4+7 auf der untersten Terrassenleiste sowie unterem Talhangfuß rechts der Hönne. Die Siedlungswüstungen links der Hönne befinden sich 7-15 m – rechts der Hönne nur 3-5 m über der eigentlichen Talau. Auch die letzteren Standorte dürften hochwassersicher gewesen sein, da die Talau in diesem Siedlungsbereich die beachtliche Breite von etwa 150-200 m aufweist. Auf den Fundstellen 3 und 2 wurden 1985 Plangrabungen vom Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe durchgeführt (siehe H. Laumann/Th. Frank im Neujahrsgruß für 1987 vom Westfälischen Museum für Archäologie in Münster, S. 47). In der Fehenschlade (Nr. 3) zeigte sich alsbald ein negativer Befund. Das Gelände war durch Erosion bereits stark abgetragen. Nur vereinzelte Pfostenspuren und sehr dürftiges Fundmaterial kamen zutage. Bei dieser enttäuschenden Situation wurde die Grabung zeitig abgebrochen. Auf der morphologisch günstiger gelegenen Fund-



stelle am rechten Talhangfuß der Hönne (Nr. 2) ergaben die Grabungsarbeiten eine flache Siedlungsrunde mit Keramikfunden aus dem frühen ersten Jahrhundert nach Christus. Zudem wurde in der Freifläche die gradlinige Spur eines Grabens entdeckt. Er war bis über 1 m tief in das anstehende Gestein eingearbeitet. Rätselhaft blieben Verlauf und Funktion des Grabens sowie die zeitliche Zuordnung einer benachbarten Eisenschlackenhalde. Auf Grund der Fundsituation unterscheiden sich die Fundkomplexe A und B insofern, als bei A zwei ziemlich kompakte Siedlungsbereiche vorliegen – wogegen B vereinzelte Wüstungen in Streulage zeigt. Hoffentlich

kann das Alter der Besiedlung – besonders die zeitliche Abfolge im Fundkomplex A – noch exakter bestimmt werden. Immerhin konnte durch diese germanischen Siedlungsfunde die große Fundlücke im Gebirge von der vorrömischen Eisenzeit bis zum Frühmittelalter ein wenig verkleinert werden (siehe M. Sönneken: Siedlungsspuren aus der vorrömischen Eisenzeit im oberen Hönnetal bei Garbeck entdeckt – ein Forschungsbericht, in: Der Märker 1984, H. 1, S. 23-29).

Die Beziehungen der freien Reichsstadt Nördlingen zu den Frei- und Vemegerichten Lüdenscheid und Valbert (1433/34 und 1480/81)

Fortsetzung und Schluß der REIDEMEISTER-Ausgabe Nr. 101

IV. 1480, März 22.: Brief des Markgrafen Albrecht von Brandenburg an Bürgermeister und Rat der Stadt Nördlingen in der Sache Kecklein gegen Aislinger.

Albert von gotes genaden Marggrau zu Brand(en)burg Churfurste etc. zu Stetin pomern etc. Hertzog Burggrau zu Nurnberg vnd furste zu Rugen

Vnns(e)n gunstlich(e)n grus zuor Ersamen weisen lieben besundern Als ir vns geschrib(e)n vnd des hochgeborenen fursten vnnsers liebn Oheims von Cleue breue mitgeschickt habt hebn wir v(er)nomen vnd schicken euch hirlnn verslossen desselben vnnsers oheims von Cleue breue**) vnd ist vnns gut beduncken das ir ewrn Amman vff sein abfordrung den partheien laßt tagsegen das deßhalb nit mangels erschein Euch zu gnaden vnd gutem willen sein wir genaigt Dat(um) Onoltzpach am Mitwoch nach Judica Anno etc. LXXX^m.

(Ohne Unterschrift. Siegel zerstört.)

Den Ersamen vnd weisen vnns zu lieb besundern Burgermaistere vnd Rate zu Nördlingen.

Der Text der Urkunde in modernem Deutsch: Albert, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Kurfürst usw. zu Stettin, Pommern usw., Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen.

Gunst und Gruß unsererseits zuvor, ehrsame, weise, liebe und besondere (Freunde)! Ihr habt uns geschrieben und uns in Verbindung damit den Brief unseres lieben Oheims von Kleve, des hochgeborenen Fürsten, zugeleitet. Wir haben das alles vernommen und senden Euch beige-schlossen den Brief unseres Oheims von Kleve. Uns dünkt, es sei gut, daß Ihr nach gescheneher Abforderung Euren Ammann anweist, den Parteien einen Tag zu setzen. Da wir darauf vertrauen, daß Ihr es daran nicht fehlen laßt, wenden wir Euch unsere Gnade und unseren guten Willen zu. Gegeben zu Ansbach, am Mittwoch nach dem Sonntag Judica, im Jahre usw. 80.

An die ehrsamten, weisen und besonders lieben Bürgermeister und Räte zu Nördlingen.

★★★

V. 1480, März 2.: Herzog Johann I. von Kleve, Graf von der Mark, übermittelt der Stadt Nördlingen die Kopie eines Briefes an den Markgrafen von Brandenburg.

Johann Hertzough van Cleue Ind Greue van der Marcke.

Eirsame guede vriende / So ghij ons geschreuen hebn van eyne(n) uwen burger die eyne(n) ander uwe(n) burger genant Mathijs Ayslinger vur onsen vrienstoil to valbert In onsen Suderlande gelegen geladen heb etc. / So heuet die hoigebaen furst onse lieue Oyme Marckgreue Ailbert van Brandenburg vns dairaff oick nu doin schrijuen / Den wij dairop weder hebn doin schrijue(e)n dairaff wij v Copie vort seynden hier In beslaiten / Dair vyt gij vnse guede meyn(on)ge wail vernemen werden / Gegeuen to Cleue opten donresdach Naden Sonne(n) dach Rem(ini)scere Anno d(o)m(ini) M(illesimo) LXXX^o.

(Das Siegel ist abgedeckt.)

An die Eirsame Burg(er)meister Ind Rait der Stat Nordlingen onse guede vriende.

Der Text des Briefes in modernem Deutsch:

Johann, Herzog von Kleve und Graf von der Mark.

Ehrsame gute Freunde? Ihr habt uns wegen der Ladung geschrieben, die einer von Euren Bürgern gegen Matthias Aislinger, der auch Euer Bürger ist, vor unseren in unserem Süderland gelegenen Freistuhl zu Valbert erwirkt hat, usw. In dieser Sache hat uns anschließend auch der hochgeborene Fürst Markgraf Albert von Brandenburg, unser lieber Oheim, geschrieben. Wir haben ihm geantwortet und übermitteln Euch beige-schlossen eine Kopie davon. Daraus (mögt) Ihr unsere gute Meinung entnehmen. Gegeben zu Kleve, am Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere, im Jahre des Herrn eintausen (vierhundert) 80.

An die ehrsamten Bürgermeister und Räte der Stadt Nördlingen, unsere guten Freunde.

★★★

VI. 1480, April 12.: Johann von Valbrecht, Feigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, teilt der Stadt Nördlingen mit, daß das Verfahren des Jörg Kecklein gegen den Matthias Aislinger vor dem Freistuhl zu Valbert ruht.

Ersame(n) bysunden guden frunde Als Iw wol kundich is antreppende Sodanen handel antreppenden Jorgh Cleg(er) Ind mattias asling(er) vorclageden Dar vme dan dey hohgeborene furste my(n) gnedige h(er)e marckgreue alb(rech)t va(n) brandenburch etc. Ind Ir gesch(riuen) hebt myme gnedige(n) he(ren) lieue(n) he(re)n h(er)tzoge(n) to Cleue Ind tor m(ar)jcke etc. dey my da(n) hefft don schriue(n) dat Ich sulliche(s) gerichte opstelle also heb Ich myme gnedige(n) he(re)n marck(r)raue Albrecht eyn antworde gesch(riuen) wij myn gnedige lieue he(r) Ime Ind aich dey sake to leue op gestalt hebdar Inne Ir da(n) vernem(n) moege(t) va(n) Ime wij Ir uch In d(er) sake hebn vnd halden moegen(t) hyr wylt vch In dem besten na wette(n) to richte(n) Got sy myt v Gegeue(n) vnd(er) myme Inges(egel) op gudensdach myt-woche(n) achte dage na ostern In de(m) Jare(n) vnse he(r)n duse(n)t veyrhu(n)d(er)t achte(n)lich.

Joha(n) va(n) valbert frigreue to lude(n)schet Ind Im suderlande.

(Das Siegel ist zerstört.)

An die Ersame(n) burg(er)mester Ind rat d(er) stadt nordelinge(n) mynen bysunderen guden frunden.

Der Text des Briefes in modernem Deutsch:

Ehrsame besondere gute Freunde! Der Streit zwischen Jörg Kecklein – als Kläger – und Matthias Aislinger – als Beklagter – ist Euch bekannt. Wie der hochgeborene Fürst, mein gnädiger Herr, der Markgraf Albrecht von Brandenburg usw., so habt auch Ihr meinem gnädigen Herrn, dem lieben Herrn Herzog zu Kleve und zur Mark usw. geschrieben. Er seinerseits hat dann mir geschrieben, damit ich das Gericht abstelle. Ich habe daraufhin meinem gnädigen Herrn, dem Markgrafen Albrecht, eine Antwort des Inhalts zugeleitet, daß mein gnädiger lieber Herr ihm und Euch zuliebe die Sache abgestellt habe. Also mögt Ihr von ihm hören, wie Ihr Euch in der Sache zu verhalten habt. Richtet Euch bitte nach bestem Wissen darauf ein. Gott sei mit Euch. Gegeben unter meinem Siegel, am Mittwoch, acht Tage nach Ostern, im Jahre unseres Herrn eintausendvierhundertachtzig.

Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland.

An die ehrsamten Bürgermeister und an den Rat der Stadt Nördlingen, meine besonderen guten Freunde.

VII. 1480, Mai 22.: Der Ellwanger Chorherr Bernhard von Westerstetten sendet der Stadt Nördlingen zwei Briefe für Jörg Kecklein zurück.

Mein fruntlich dinst zuor / Ersamen guten frund / Als Ir mir geschribenn vnd da mit zwen bryeff zu gesandt häpt / die Jorgen kecklin zubehendigen etc. bin Ich nit anheim gewesen da sollich brieff geantwurt word(e)n seind vnd bin erst am pfingst abent haim komen / vnd fug ewr weyßheit hier uff zuwissen / das Ich sollicher dinghalb weder von Jorgen kecklin noch sunst nijemand nicht ersucht noch gebetten worden bin Im die uff zuheben / Ich hab auch von sollichen seinen geschrifften gantz keyn wijssen Hiervm Ich mich sollicher fromder vnnuß nicht beladen will / vnd schick also die selben zwen brieff euch hiemit wider / fruntlich bittend mir das also nicht zuverargen sonder Im allerbesten zuermerckenn den(n) wo ich uch gethun kondt das uch fruntlich vnd liebe wer des wer Ich altzeit gantz willig / Datum elwang am Montag In pfingst vejjern Anno etc. LXXX^o.

Bernhart von westerstetten Chorher(e) zu elwangenn.

Den Ersamen vnd weissen Burgermaister vnd Ratt' der Statt zu Nordlingen meinen guten frunden.

Kanzleieintragung der Stadt Nördlingen:

Aisling(ers) vnd kecklins weg(en)

Beantwurt am Mitwoch(en) in pfingstfe(ier)n Anno LXXX^o.

Der Text des Briefes in modernem Deutsch:

Meinen freundlichen Dienst zuvor, ehrsame Freunde! Ihr habt uns geschrieben und damit zwei Briefe zugeleitet, die dem Jörg Kecklein auszuhändigen sind, usw. Nun bin ich nicht daheim gewesen, als die Briefe ausgeliefert wurden. Denn ich bin erst am Pfingstabend heimgekommen. Ich gebe Eurer Weisheit zur Kenntnis, daß ich weder von Jörg Kecklein noch von sonst jemanden ersucht oder gebeten worden bin, für ihn die Briefe aufzuheben. Ich weiß auch sonst nichts über seine Schriften, und da ich nicht beabsichtige, mich mit fremdem Unmut zu beladen (d. h. mir fremden Unwillen oder Zorn zuzuziehen), schicke ich dieselben zwei Briefe hiermit an Euch mit der freundlichen Bitte zurück, das nicht zu verargen; denn wenn ich Freundliches und Liebes für Euch unternehmen kann, will ich das jederzeit tun. Gegeben zu Ellwangen, am Pfingstmontag, im Jahre usw. 80.

Bernhard von Westerstetten, Chorherr zu Ellwangen.

Den ehrsamten und weisen Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Nördlingen, meinen guten Freunden.

Kanzleivermerk:

Aislingers und Kecklein wegen

Beantwortet am Mittwoch nach Pfingsten, im Jahre 80.

★★★

VIII. 1480, Aug. 3.: Die Stadt Nördlingen leitet dem Domherrn Bernhard von Westerstetten erneut zwei Briefe für Jörg Kecklein zu.

Vns willig fruntlich dinst zuor wirdig lieber h(er) vnns Burger Mathis Ayslinger schickt ewrn werden hiebey abermals zwen brief, den ainen von vnnsrem gnedigen h(er)rn Marggrau Albrecht(e)n von Brandenburg etc. vnd den andern von vns ausgangen an Jorigen kecklin lautennnd / Bitt(e)n wir ewr werde mit vliss fruntlich / wolle demselb(e)n kecklin die berurt(e)n zwen brief behalten / vnd die dem kecklin auf sein begern antwurt(e)n / wa aber ewr würden ije sollich nit fuegen / So wollet

** »Copie« des Briefes vom 2. März 1480 an den Markgrafen von Brandenburg ist beigelegt.

doch disem bott(en) antzaigen / wa Ir vermainet / das der kecklin zu treffen sey / damit er Im die briefe selbs antwurten mug / wollen wir vmb ewr wird fruntlich vnd mit will(e)n verdienen vnd Bitten des ewr verscrib(e)n antwurt mit dem bott(en) Dat(um) donrstag nach advincola Petri A(nn)o etc. LXXX^o.

Burgermaister vnnnd Rate zu Nördling(en).

Dem würdigen hrrn Bernhart von Westerstettn Thumbherrn zu Elwanngen vnns(e)r(m) lieb(e)n h(er)n.

Der Text in modernem Deutsch:

Unseren freiwilligen Dienst zuvor, würdiger lieber Herr! Unser Bürger Matthias Aislinger schickt Euer Würden hiermit noch einmal zwei Briefe, den einen von unserem gnädigen Herrn Markgraf Albrecht von Brandenburg usw., den anderen von uns, auf Jörg Kecklein (als Empfänger) lautend. Wir bitten Euer Würden mit Fleiß und freundlich, die genannten zwei Briefe zu behalten und dem Kecklein auf sein Begehren hin zu geben. Falls sich Euer Würden dem aber nicht fügen wollt, so zeigt doch bitte dem Boten an, wo der Kecklein Eurer Meinung nach anzutreffen sei, damit er die Briefe selbst bei ihm abliefern. Wir sind Euer Würden freundlich und stets zu Diensten und bitten, dem Boten Eure schriftliche Antwort mitzugeben. Gegeben am Donnerstag nach St. Petri Kettenfeier, im Jahre usw. 80.

Bürgermeister und Rat zu Nördlingen.

An den würdigen Herrn Bernhard von Westerstetten, Domherrn zu Ellwangen, unseren lieben Herrn.

★★★

IX. 1480, Juli 26.: Herzog Albrecht von Brandenburg läßt Matthias Aislinger zur Verhandlung vor die herzoglichen Räte.

Wir Albrecht von Gottes gnadenn Margraue zu Brannenburg des heyligen Roimschen Reichs Ertzcamerer vnd kurfürste zu stettin pomern etc. Hertzoge Burggraue zu Nuremberg vnd furste zu Rugen Embietten mathesen Ayßlinger vnns(e)n grus zuuor lieber besonner Alls wir der Irrunghalb darumb dich Jorg keck mit westuelischem gericht an den freyentstul zu ludensche vnd im Suderlannde furgenomen dem genannten kecken gein dir einen rechtlichen tage fur vnnsr wissend Rette gesetzt haben Nemlich auff sannd Jacobs tage des heyligen zwelfbotten zunacht an dem ennde zusein Do wir in vnns(e)r(m) furstenthumb dieselben zeit vnnsern hof hielten / Daruff du vor vnns(e)r(n) vnnsenden Retten erschinen bist vnd der keck aussenbliben auch nyemands von seinen wegen komen ist Der tagsatzung volg zu thon Demnach vnnsr wissend Rette erkannt haben dir gein demselben kecken den anndern Rechttag zu setzen Also setzen vnd benennen wir dir gein dem megenannt(e)n kecken den and(e)r(m) rechtlichen tag nemlich auff Sonntag nach vnnsr lieben frawen tag irre geburd Zunacht an dem end zusein do wir in vnns(e)r(m) furstenthumb die zeit vnnsern hof hallten werden vnd so die gutlichkeit der zuuorderst vleis gescheen soll nit funden wurd / darnach des rechten vor vnns(e)r(n) vnnsenden Retten zuwartten dem wir solichen tag auch verkundt haben Dat(um) Cadoltzpurg mit vnns(e)r(m) zuruck aufgedrucktem Innsigel versigelt am mittwoch nach sannd Jacobs tag des heilige(n) Zwelfbotten Anno etc. LXXX.

(Ohne Unterschrift und Aufschrift. Das Siegel ist zerstört).

Der Text des Briefes in moderner Ausdrucksweise:

Wir, Albrecht, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des hl. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst zu Stettin, Pommern usw., Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, entbieten Matthias Aislinger unseren Gruß zuvor, lieber besonderer (Freund)! Bezüglich des Streits, dessentwegen Dich Jörg Kecklein mit dem westfälischen Gericht an den Freistuhl zu Lüdenscheid und im Süderland geladen hat, haben wir dem erwähnten Kecklein gegen Dich einen rechtlichen Tag vor unseren wissenden Räten gesetzt und angeordnet, auf St. Jacob, des hl. Zwölfboten Tag, zu früher Stunde dort zu erscheinen, wo wir zu der

Zeit in unserem Fürstentum unseren Hof halten. Nun, Du bist vor unseren wissenden Räten erschienen, hingegen ist der Kecklein ausgeblieben und es ist auch niemand für ihn gekommen, um der Tagsetzung, d. h. dem Termin, Folge zu leisten. Demnach haben unsere wissende Räte erkannt, daß Dir gegen den Kecklein der andere Rechttag gewährt werde. Also setzen und benennen wir Dir gegen den bereits mehrfach genannten Kecklein den weiteren Termin, und zwar für den Sonntag nach dem Geburtstag Unserer Lieben Frau, dann magst Du zu früher Stunde dort erscheinen, wo wir zu der Zeit in unserem Fürstentum unseren Hof halten. Wenn der Einigungsversuch, der alsdann zuvor mit Fleiß unternommen werden soll, scheitert, magst Du den Spruch unserer wissenden Räte (gegen Kecklein), dem wir den Rechttag auch mitgeteilt haben, erwarten. Gegeben auf der Cadolzburg und mit unserem rückseitig aufgedruckten Siegel verschlossen, am Mittwoch nach St. Jacob, des hl. Zwölfboten Tag, im Jahre usw. 80.

★★★

X. 1480, Juli 4.: Jörg Kecklein schreibt dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg in seiner Sache gegen Matthias Aislinger.

Durchlichtig vnd Hochgeborn Furst Genedig Her ewren Gnaden***) sien Min vnderthenig gehorsam dienst mit willn beuor Gnedig Furst vnd Herre / Als mein Gnediger Herr de(n) Durchlichtigst Furst Hertzog zü Cleue fur ewr furstlich Gnaud der sachn halb zwischen mein vnd mathiß Ayßling(er) geweißt haut / Also Gnediger Herr zweifelt mir nit / wer mein Gnedige(r) Herr Hertzog vo(n) Cleue mit wahrhait vnderricht Mein Gnedige(r) Herr / het mich nit weitter geweist wen an den enden da ichs mit Recht angefangen haun etc. Darum(b) Gnedige(r) Herr / mag ich solichen tag nitt erstaun / Bitt ich ewr Furstlich Gnaud mir die sach zu vngnaud nit erkennen / den wer mein groß anligen der ding nitt / welt ich ewer Furstlich Gnaud zu maull ongeren verachten In den dinge(n) Geb(e)n zü Wildenbur(r)g am afftermantag nae petre paulle A(nn)o etc. LXXX.

Jorg keck(lin).

Dem Durchlichtigen Hochgeborenen Furste und Herren marckgraue Albrecht von Brandenburg(r)g Ertztruchses vnd kurfürste mein Gnedigen Herren.

Der Text in modernem Deutsch:

Durchlauchtiger und hochgeborener Fürst, gnädiger Herr! Euer Gnaden untertänig und gehorsam zu Diensten zu sein, erkläre ich zuvor, gnädiger Fürst und Herr. Mein gnädiger Herr hat sich in Ausfluß Eurer fürstlichen Gnade in der Sache, die zwischen mir und Matthias Aislinger steht, an den durchlauchtigsten Fürsten, den Herzog zu Kleve gewandt. Bitte, gnädiger Herr, ich zweifle zwar nicht daran, daß mein gnädiger Herr dem Herzog von Kleve die Wahrheit mitgeteilt hat, mein gnädiger Herr hat mich aber nicht angewiesen, durch wen und wo (die Sache), die ich rechtmäßig begonnen habe, (verhandelt werden soll) usw. Deshalb, gnädiger Herr, kann ich den Termin nicht wahrnehmen. So bitte ich Euer Fürstlichen Gnaden, mir aus der Sache keine Ungnade erwachsen zu lassen; den – daran liegt mir viel – das sollte sich aus der Behandlung der Dinge nicht ergeben, zumal ich doch Euer Fürstlichen Gnaden nur ungerne wegen dieser Angelegenheit verachten möchte. Gegeben zu Wildenburg, am Dienstag nach St. Peter und Paul, im Jahre usw. 80.

Jörg Kecklein.

An den durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn Markgraf Albrecht von Brandenburg, Erztruchseß und Kurfürst, meinen gnädigen Herrn.

★★★

XI. 1480, Okt. 8.: Der Freigerichtsschreiber Johann Ebbelinghagen bestätigt den Empfang von zwei Briefen in der Sache des Jörg Kecklein gegen Matthias Aislinger.

***) Sicl

Ich Johannes ebbelinchage bekenne(n) In dussem b(ri)ue ou(er)mytz myn(e) egen hantschrift dat eyn botte gekome(n) ist geheyte(n) Elach Mytzler Ind hat de(m) frig(re)ue(n) tzwen b(ri)ue gebracht op samersdach nest na s(un)te remigius dage vysgesant va(n) dem durchluchtige(n) Hochgeborne vorste marckgraue albrecht va(n) brandenburch etc. Ind de(n) va(n) norlinge(n) dar Ich Johannes vors(reu)en Ind dey pauer by gewesen sy tzo valbert dey selue(n) b(ri)ue da(n) antreppende sy Jorgen kecken Ges(creu)en op sun(n)endach nest na s(un)te remigius Dage Ind ock hat der selue botte noch tzwene b(ri)ue vor duszen tzwen gebracht D(e) hat Jorge(n) kecklyn eyn wech (?) anno etc. LXXX.

(Ohne Unterschrift.)

Der Text in modernem Deutsch:

Ich, Johann Ebbelinghagen, bekenne mit diesem Brief durch meine eigene Handschrift, daß ein Bote namens Elach Mytzler gekommen ist und am Samstag nach St. Remigius dem Freigrafen zwei Briefe gebracht hat. Den einen hat der durchlauchtige, hochgeborene Fürst Markgraf Albrecht von Brandenburg usw., den anderen haben die von Nördlingen geschickt. Ich, der vorerwähnte Johann, und der Bauer sind bei der Übergabe der Briefe dabei gewesen, in Valbert. Die Briefe betreffen Jörg Kecklein. Geschrieben am nächsten Sonntag nach St. Remigius. Übrigens hatte derselbe Bote vor diesen zwei Briefen noch zwei Briefe gebracht, die Jörg Kecklein... Im Jahre usw. 80.

★★★

XII. 1480, April 12.: Der Freigerichtsschreiber Johann Ebbelinghagen quittiert den Empfang von Gerichtsgebühren in der Sache des Jörg Kecklein gegen Matthias Aislinger.

Ich Joha(n) ebbelinchage(n) schryber d(er) v(ri)enstuele to ludensche Ind to valbert Im suderlande don kut bekenne(n) In dussem b(ri)ue offentlich Dat mychael tag duss breyffs moste geue(n) de(m) v(ri)g(re)ue(n) dey hey syne b(ri)ue antworde In gerichte eyne(n) gulde(n) golt Ind de(m) v(ri)en frone(n) iij wijspe(n)nijsge Ind dar na moste hey de(n) vme-stende(r)n geue(n) vj alb(us) d(an) also hefft hey my gelouz eyne(n) gulde(n) to geue(n) to kolle(n) tzo struyss als her hyn off gyngde des gulde(n)hat hey acht wytpennyng vortat Ind dat ander hat hey myr gelouet wat It mer is dat Ich eme behulplich were In de(n) sake(n) an dem v(ri)enstuele vnd va(n) schryue(n) Ind Ich halp eme so dat Ich meyne Ich eygede wol furd(er) danck va(n) uch dar aff wa(n)te dette Ich dem botte(n) we(gen) gey antworde worde(n) d(es) Jorgh wolde tzo Cleue Ind schryfft va(n) vnsem gnedige(n) he(r)n holle(n) dat me(r) eme richte(n) sulde dar Ich eme da(n) vytsprach myt hulpe des g(re)uen Got sy myt uch Gegeue(n) vnd(er) myme Ingedrucke(n) segel op gudensdach mytwoche(n) achte dage na oste(r)n anno etc. LXXX.

(Ohne Unterschrift.)

Der Text in modernem Deutsch:

Ich, Johann Ebbelinghagen, Schreiber der Freistühle zu Lüdenscheid und zu Valbert im Süderland, teile mit diesem offenen Brief mit, daß Michael am Tage der Ausfertigung dieses Briefes dem Freigrafen, als er bei diesem im Gericht seine Briefe abließerte, einen Goldgulden sowie dem Freifronen III Weißpfennige geben mußte. Danach mußte er den Umständen (des Freigerichts) VI Albus geben. Dann hat er mir versprochen, auf dem Rückweg in Köln »tzo struyss« einen Gulden zu geben. Bezüglich dieses Geldes hat er mir acht Weißpfennige vorgezeigt und gelobt, diese dann auszuhändigen. Wegen des Mehrwerts möge ich ihm vor dem Freistuhl und beim Abfassen der Schriften in der Sache behilflich sein. Ich habe ihm geholfen. Deshalb meine ich, künftig gebühre mir Euer Dank, weil ich dem Boten, der wegen des Jörg nach Kleve (reisen) und von unserem Herrn einen Brief abholen wollte, mit Hilfe des (Frei-)Grafen eine Empfehlung (mit auf den Weg) gab. Gott sei mit Euch. Gegeben unter meinem aufgedruckten Siegel am Mittwoch, acht Tage nach Ostern, im Jahre usw. 80.

★★★

XIII. 1480, April 29.: Geleitbrief der Stadt Nördlingen für Jörg Kecklein.

WIR die Burgermeister vnnnd Rate der Stat Nördlingen Empieten vnnserm Burgere Jorigen kecklin vnnserm Grues zuuor. Nach dem der durchleuchtig Hochgeborn Furst vnd Herr Her Albrecht Marggraue zu Brandenburg. des heiligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst etc. vnnser gnediger Herr. dir ainen tag gegen vnnserm Burger Matheissen Aijslinger. Nemlich auf sannd Jacobstag des heiligen zwelffbotten schirist komende gesetzt vnd bestymbt hat etc. laut seiner furstlichen gnaden tags vnd glaits briefe deßhalbten ausgegangen. Also schreiben wir dir vnd wen du vngeuärlig zu solhem tage mit dir bringen wirst hirmit sicherheit vnd glait zu sollichem tag dabey allslang der weret vnd wid(er) von dannen. bis an ewr gewarsamy. für vns vnd die vnnsern auch alle die der wir vngefärlig mechtig sind Mit vrkund ditz briefs. der mit vnnser Stat zuruck aufgedrucktem Secret Insigill besigelt vnd geben ist. am Sambstag vor dem Sunntag Cantate Anno etc. LXXX^o.

(Das Siegel ist abgedeckt.)

Der Text in modernem Deutsch:

WIR, die Bürgermeister und Räte der Stadt Nördlingen, entbieten unserem Bürger Jörg Kecklein unseren Gruß zuvor. Der durchlauchtige hochgeborene Fürst, unser Herr, Herr Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, des hl. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst usw., unser gnädiger Herr, hat Dir ausweislich des Tag- und Geleitbriefes Seiner Fürstlichen Gnaden auf St. Jacob, des hl. Zwölfboten Tag, gegen unseren Bürger Matthias Aislinger einen Tag gesetzt und bestimmt usw. Deshalb schreiben wir Dir hiermit und sagen Dir und demjenigen, der Dich ohne Gefahr zu dem Tag begleiten soll, für die ganze Zeit, die der Tag dauert, Sicherheit und Geleit zu, hin und zurück bis nach Hause, für uns und für alle, über die wir Macht haben. Zur Beurkundung dieses Briefes haben wir auf die Rückseite unser städtisches Sekretsiegel aufgedrückt. Gegeben ist der Brief am Samstag vor dem Sonntag Cantate, im Jahre usw. 80.

★★★

XIV. 1480, März 26.: Nur teilweise lesbarer Entwurf eines Briefes des Nördlinger Ammanns an Jörg Kecklein.

Ich Hanns von Nemingens des allerdurchluchtigst(en) furst(en) vnd h(er)n fr(iderich) Romisch(e)n ke(y)ser(s) zu all(e)n zei(ten) mer(ers) des R(eichs) zu Hungern Dalmatien Croacien konig Hertzogs zu ostr(ich) zu Steyr zu kerndt(en) vnd zu Crain vnd Gre(ue)ns zu Tyrol etc. meins allerg(nedigsten) h(e)rrn in sein(er) furstlich(en) gnad(en) vnd des heilig(en) Reichs Stat Nördling(en) Aman vnd Richt(er) Embeut Jörgen Kecklin Burger zu Nord(lingen) mein grus zuuor / Als du bey erschienen des Mathiss Aysling(er) auch Burger zu Nord(lingen) durch ein westuelische ladunge von dem vesten Johann von Valbert freygr(eue) zu ludensche vnd Im Suderlande ausgange(n) vp dem freyenstul zu valbert vermaint hest lass(e)n lade(n) . . . vber das die d(er) benant mathis Aisling(er) vor mir als seine(m) ordenlich(em) Richt(er) nie vorgewesen ain vnwissent man auch an de(m) ende vnd Ger(icht) nit dingkpflichtig Sund(ern) vor mir erpittich ist das er dir . . . vor mir als seinem ordenlich(e)n Richt(er) tun wolte. Was er von ern vnd Rechts weg(en) zutun pflichtig vnd schuldig werde . . . (Ab hier ist der Briefentwurf zwar nicht mehr Wort für Wort lesbar, aber inhaltlich ergibt sich folgendes Bild:) Der Nördlinger Ammann beruft sich auf die »kuninglich Ordnung vber die heimlich(e)n Rech(te) zu franckfurt gemacht«. Was der Beklagte danach schuldig sei, das, so habe er vorgebracht, wolle er tun. Der Beklagte habe ihn und »zwayen ächt Recht freyschepffs« gebeten, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Daraufhin habe er den Beklagten von dem westfälischen Gericht abgefordert »nach laut deß abforderungsbr(ieu)es) dat(um) auf freitag nach d(er) heilig(en) dreyn konig tag«. Dem Kläger, Jörg Kecklein, setzt er »einen Rechttag auf den dreysigst(en) tag / den nachst(e)n / nach dem tag . . . d(em) dir dis(er) mein br(ieu) v(er)kundt od(er) fur-

bracht werde od(er) ob daß nit ain Gerichtstag sein werde auf den nechst(e)n Gerichtstag darnach / vor mir als des heilig(en) Reiches vnd Statt Aman vnd Richt(er) zu Nord(lingen) in d(er) Statt . . . zu erscheine(n) . . . am XXVI^{ten} tag des mond(es) martij A(nn)jo LXXX.

Der Text in modernem Deutsch:

Ich, Hans von Nemingens, des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, des Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, Königs zu Ungarn, Dalmatien und Kroatien, des Herzogs zu Österreich, in der Steiermark und in Kärnten und Krain sowie des Grafen zu Tirol usw., meines allergnädigsten Herrn Ammann und Richter in Seiner Fürstlichen Gnaden und des hl. Reichs Stadt Nördlingen, entbiete Jörg Kecklein, Bürger zu Nördlingen, meinen Gruß zuvor. Matthias Aislinger, auch Bürger zu Nördlingen, hat mir vorgetragen, daß Du ihn mittels einer westfälischen Ladung, die von dem festen Johann von Valbrecht, dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland, ausgegangen ist, vor den Freistuhl zu Valbert hast laden lassen . . ., obschon der erwähnte Matthias Aislinger vorher nie vor mir als seinem ordentlichen Richter gestanden hat, ein unwissender Mann ist und auch zu dem (Frei-)Gericht nicht dingspflichtig ist, vielmehr sich erbietet, Dir vor mir als seinem ordentlichen Richter zur Verfügung zu stehen und das zu tun, was er aus Ehrgefühl und von Rechts wegen zu tun pflichtig und schuldig sei. (Der weitere Text inhaltlich gestrafft:) Hans von Nemingens, der Nördlinger Ammann, beruft sich auf die in Frankfurt verabschiedete Ordnung Kaiser Friedrichs III. über die heimlichen Gerichte und führt aus: Was der Beklagte danach schuldig sei, das wolle er tun. Der Beklagte habe ihn und zwei echte Freischöffen gebeten, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Daraufhin habe er ihn, den Beklagten, von dem westfälischen Gericht abgefordert, und zwar mit einem Brief, der am Freitag nach dem Tag der Hl. Drei Könige ausgefertigt worden sei. Der Ammann setzt dem Kecklein einen Rechtstag auf den dreißigsten Tag nach Empfang des Briefes oder, falls der Tag kein Gerichtstag sein werde, auf den nächsten Gerichtstag danach. Dazu solle Kecklein vor ihm als des hl. Reichs Stadtmann und Richter zu Nördlingen in der Stadt Nördlingen erscheinen. Gegeben am 26. Tag des Monats März, im Jahre 80.

★★★

XV. 1481, Mai.: Zweitschrift eines Briefes, mit dem sich Markgraf Albrecht von Brandenburg erneut bei Herzog Johann von Kleve, dem Stuhlherren der süderländischen Freigerichte, für Matthias Aislinger aus Nördlingen wendet.

Vnnser fruntlich diennst zuuor Hochgepörner Furst lieber Oheim / wir haben ewer lieb In verganngner Zeit / tun schreyben von wegen Ains genant Mathes Aijslingers von nördlingen / der durch ainen genant Jörgen kecken / mit westuelischem Rechten / vor ewerm freijgrauen vnnnd Stulgericht zu Ludensche vnnnd Im Suderland / furgenomen vnnnd beclagt was / Desselben Ayslingers wir vnnns desmals In vnnser schriftt gegen den genanten clager zu ere vnnnd recht mächtig zu sein erputen vnd das wir des dem clager zu sinem gesijnnen vngeuerlich von dem verclagten gnugsam wolten verhelfen etc. vnnnd was darauff vnnser fruntlich bette an ewer lieb / bey ewerm freijgreuen des bemelten Stuls / zuuerfügen / Damit vber Mathes Aislinger an demselben ewerm stul nicht gericht oder weijter procediert Sonnder derselb cleger mit siner clag für vnnns als wissenden Curfusten vnnnd vnnser wissend Rätte zu ere vnnnd recht gewissen wurde / wie dann das vnnnd dergleichen mainung dieselb vnnser schriftt Deshalb an euch gelutett / antzaigte / Darauff sich auch ewer lieb aus sonnderm willen vnnnd geuallen gar fruntlich beweijsset vnnnd mit dem obgedacht(en) ewerm freygreuen geschafft vnnnd verfügett / das der die partheyen von Im vnnnd für vnnns gewissen In welch weijsung dann der benannt clager gewilligt vnnns auch ersucht vnnnd gepetten hatt vmb tagsatzung vnnnd das wir Im vnnnd sein frunden die er mit Im bringen wurd mit velligkait vnnnd glait versorgen sölten / das

wir also getan Im gegen dem verclagten tag für vnnns vnnnd vnnser wissend Rätt gesetzt vnnnd dabey notturfittig glait an die ennd zugeschrib(e)n vnnnd vbersenndet haben / Dahin er dann anzaigen getan hatt auff denselben gesatzten tag Desgleichen auch hernach zu zwayen nach ain ander gesatzten tagen / Die Im alle dreij verkündet worden seind Ist der genant aijsling(er) allweg erschienen / vnnnd Jörg keck der cleger ausenbeliben vnnnd seuemig worden / des dann zu ijedem gesatzten Rechttag vrkund gegeben seind / Die euch von des Aijslingers wegen auch angezaigt sullen werden Nun so der keck als clager siner verachtung vnd vngehorsam halben seins vnbillichen fürnemens an dem gemeltem ewerm Stul zu Ludensche vnnnd Im Suderlandt seins vnbillichen fürnemens nit ferrer stat haben mag hat er sich an ain anndern stul gefügt / namlich für ainen freygreuen Der sich schreibjt vnnnd nennet Johann Leuekinck / freygreue zu Bock vnnnd stormede etc. vnnnd hat Matheis Aijslinger wider daselbst von newem lassen cittier(e)n / vnnnd laden / vnnnd treijbt In vast vnbillich vmb / als vnnns nicht zwiujelt / ewer lieb vnd ain yeder billichs befördnen haben mag vnnnd nach dem wir versteen / derselb freygreue vnnnd stul den von Horde etc. zustee die als wir glauben auch ew(er) lieb zugethan vnnnd verwannt sein mögen Bitten wir dieselben ewer lieb gar fruntlich / vnnns zu sonnd(er)m willen ain furdrung vnd fürschrift an dieselb von Horde etc. vnnnd auch den genanten Iren freijgrauen zu tund vnnnd sie gutlich anzuweijsen / Damit sie sich solich des kecken eigenwilligen vnnnd vngeglimten fürnemens entschlagen / vnnnd das demselben kecken vor dem gemelten Iren stul kain stat geben In ansehung wie er sich als vorsteet billichait vnnnd Recht vor vnnns gewidert vnnnd gewaigert hatt / Daran wir des verclagten / noch mächtig vnnnd zuuerheffen verputtig seind / vnnnd wolt euch darlIn so fruntlich fürderlich vnnnd gutwillig halt(en) wie Ir dann hieuer In der sach auch getan haud / als wie des sonnder vert(r)auuen haben / zu ewer lieb / vmb die wir es gern fruntlich verdienen wollen / Dat(um) Montag nach Jubilate Anno etc. LXXXI.

An He(rn) Johann Hertzogen von Cleue vnnnd graue von der marcke.

Der Text in modernem Deutsch:

Unsere freundlichen Dienste zuvor, hochgeborener Fürst, lieber Oheim! Wir haben Euer Lieb in der Vergangenheit wegen des Matthias Aislinger aus Nördlingen geschrieben, der durch Jörg Kecklein mittels der westfälischen Rechtsordnung vor Euren Freigrafen und vor das Stuhlgericht zu Lüdenscheid und im Süderland vorgeladen worden war. In unserem damaligen Brief haben wir darauf hingewiesen, daß wir desselben Aislingers mächtig sind, was seine Ehre und sein Recht gegenüber dem genannten Kläger angeht, und daß wir dem Kläger zu seinem Begehren gegen den Beklagten ohne Risiko und zur Genüge verhelfen würden, usw. Wir hatten Euer Lieb dann freundlich gebeten, Euren Freigrafen des genannten Stuhls anzuhalten, daß an demselben Stuhl über Matthias Aislinger nicht gerichtet oder weiter verhandelt würde, vielmehr der Kläger mit seiner Klage vor uns als den wissenden Kurfürsten und vor unsere wissenden Räte verwiesen würde. Dieses alles und weiteres ging aus dem Inhalt unseres Briefes an Euch hervor. Euer Lieb hat sich dann auch wohlgefällig und gar freundlich erwiesen, indem der vorerwähnte Freigraf angehalten wurde, die Parteien von ihm fort vor uns zu verweisen. Auch der Kläger hat sich in diese Weisung gefügt und uns ersucht und gebeten, einen (Verhandlungs-)Tag festzusetzen und ihm und seinen Begleitern Sicherheit und Geleit zuzusagen. Das haben wir getan. Wir haben einen Tag vor uns und unsere wissende Räte gesetzt und dafür das notwendige Geleit gewährt. An dem gesetzten Tag hat der Matthias Aislinger seine Anzeige erstattet. Anschließend sind dann zwei weitere Termine festgesetzt worden. Alle drei Termine wurden (ordnungsgemäß) verkündet. Aislinger ist auch jedesmal erschienen, Jörg Kecklein, der Kläger, hingegen ist ausgeblieben und säumig geworden, was dann für jeden

Rechtstag beurkundet worden ist, wie auch Euch angezeigt werden soll. Da der Kecklein nunmehr wegen seines verächtlichen, ungehorsamen und unrechtmäßigen Verhaltens an Euerem Stuhl zu Lüdenscheid und im Süderland künftig keinen Rückhalt mehr haben dürfte, hat er sich an einen anderen Stuhl gewandt, nämlich an einen Freigrafen, der sich schreibt und nennt Johann Leveking, Freigraf zu Bock (= Boke) und Störmede usw. Dorthin hat er Matthias Aislinger neuerlich laden lassen. Mit diesem Unterfangen treibt er ihn recht ungehörig um, und wir zweifeln nicht, daß das Euer Lieb und einen jeden billig und gerecht Denkenden befremdet. Nun hören wir, daß derselbe Freigraf und Stuhl denen von Hoerde usw. zustehen, die, wie wir vermuten, Euer Lieb zugehörig und sogar mit Euch verwandt sind. Deshalb bitten wir Euer Lieb gar freundlich, denen von Hoerde usw. und ihrem Freigrafen zu schreiben und wohlwollend sie anzuweisen, daß sie sich des eigenwilligen und unziemlichen Unternehmens des Kecklein enthalten und in Ansehung dessen, daß er sich – wie oben beschrieben – geweigert hat, vor uns Billigkeit und Recht zu verantworten, und daß wir des Beklagten nach wir vor mächtig sind und uns anbieten zu helfen, seinem Begehren vor dem genannten (Frei-)Stuhl nicht stattzugeben. Bitte seid so freundlich, hilfreich und guten Willens, wie Ihr es in derselben Angelegenheit auch vorher schon waret. Wir haben besonderes Vertrauen zu Euch und möchten es gern freundlich verdienen. Gegeben am Montag nach dem Sonntag Julilate, im Jahre usw. 81

An Herrn Johann, Herzog von Kleve und Graf von der Mark.

★★★

XVI. 1480, Febr. 13.: Zweitschrift eines Briefes des Markgrafen Albrecht von Brandenburg an Herzog Johann I. von Kleve als Stuhlherren des Freigerichts Lüdenscheid in der Sache des Jörg Kecklein gegen Matthias Aislinger.

Vnser freuntlich dinst zuor Hochgeborener furst liber Oheim / Die Ersamen und weisen vnser lib besondern Burgermeister vnd Rate des heiligen Richs stat Nordlingen / haben vns thon furbringen / wie sich einer der auch Ir gelobter vnd gesworne mitburger vnd von Ine vngeurlaubet auß schellig worden sey / genant Jörg kecklein / einem andern iren Ingessenn mitburger Mathis ayßlinger von schuld wegen einen ertheil berürend / fur den freyestul zu Ludenscheim im suderlande hab ayschen vnd laden lassenn / In laut eins verbotbriefs von den freygreuen desselben stuls außgangen Auff wellich verpottung sie den Iren durch iren Stataman zusambt zweien erbern freyschopffen zu ere vnd Recht abfordern lassenn / mit genugsamer volbietung / Des sie vns auch abschrift mit gesant / wiewol sie des nit schuldig weren gewesen / Nachdem es kein sach die an das end gehöre / auch dem clager nye Rechts versagt / wie auch der selb Ire bot die abfordrung geantwort / vnd was auß vnbilligkeit gegen In gehandelt sey / Das vnd auch wie sie dem selbenn irns botten ein vermeint Compromiß zuantwort(en) aufgelegt haben / Ist vns von Ine auch vbersandt / mit vleissiger bethe vnd ansuchunge In deßhalbenn an euer lib vnser furdrung mitzuteilen / In ansehung das solich furnemen des freygreuen wider alle Reformacion vnd satzung der heimlichen Gericht sey / vnd wie dieselben schrift widerschrift vnd handlung vns van Ine zu komen / lauten / findet ewer libe zu vnderrichtung der ding hirInn verslossenn / vnd nachdem wir den genant(en) von Nordlingen alß kurfurst von des Reichs wegen / auch auß guter nachparliche zuneigung / zu furdrunge wol gewillet sein / vnd eure lib alß wir vernehmen der obgenant stul des heimlichen Gerichts alß dem stulherrn vnderworfen ist / Bitten wir die selbenn ewer libe mit besondern vleis freuntlich In die ding zusehen / vnd bey dem freygreuen vnd dem Gericht zuerfugen Damit der von Nordlingen Burger uber Ir zimlich vnd erber abfordrung vnd erbietung gegen des clegers vngegründten clag mit dheiner beswerd vor Ine belestigt / sonder derselb cleger mit seiner clag / laut Ir abfordrung vnd erbietung heimgewisen werde /

Die billigkeit zusambt dißer vnser furdrung anghesenn Das komts vns von eur libe zu sonderns gefalln gar fruntlich zuuerdinen Dat(um) Sueltz pach am montage valentinj Anno etc. LXXX^o.

Albrecht von gottes gnaden kurfurst etc.
Marggraue zu Brandenburg

An Htzogen zu Cleue vnd Grauen zu der marck vnserm oheim.

Der Text in modernem Deutsch:

Unseren freundlichen Dienst zuvor, hochgeborener Fürst, lieber Oheim! Die ehrsamten und weisen, unsere besonders lieben Bürgermeister und Räte der hl. Reichsstadt Nördlingen haben uns vorgetragen, daß sich einer, der auch ihr geschworener Mitbürger und ohne Urlaub von ihnen geschieden sei, Jörg Kecklein mit Namen, einen anderen von ihren eingewesenen Mitbürgern, Matthias Aislinger, wegen einer Erbteilsverbindlichkeit vor den Freistuhl zu Lüdenscheid im Süderland habe heischen und laden lassen, ausweislich eines Verbotsbriefes, der von dem Freigrafen des Stuhls ausgegangen sei. Auf diese Verbotung (= Laden) hin hätten sie den Ihrigen (= Matthias Aislinger) durch ihren Stadtmann abfordern lassen, zur Verteidigung von Ehre und Recht vor ihm und zwei ehrbaren Freischöffen – wovon sie uns abschriftlich Mitteilung gemacht haben –, ob schon sie dazu nicht verpflichtet gewesen seien, aber weil es sich um keine Sache handele, die dahin (d. h. nach Westfalen) gehöre. Sie haben uns auch mitgeteilt, daß sie dem Kläger das Recht nie verweigert hätten und wie man rechtswidrig gegen den Boten gehandelt habe, als er die Abforderung überbrachte, ferner, daß man denselben Boten aufgefordert habe, einen Kompromißvorschlag mitzunehmen. Sie, die Nördlinger, haben mit ihrer Mitteilung die Bitte verbunden, sie bei Euer Lieb zu unterstützen, weil das Verhalten des Freigrafen allen Reformationen und Satzungen der heimlichen Gerichte zuwiderlaufe. Den Inhalt der Briefe und Antworten, die von ihnen auf uns gekommen sind, findet Euer Lieb beigeschlossen zur Kenntnisnahme des Geschehenen. Da wir von des Reiches wegen in unserer Eigenschaft als Kurfürst und auch aus gutnachbarlicher Zuneigung gewillt sind, den Nördlingern zu helfen und da – wie wir vernehmen – Euer Lieb Stuhlherren des vorgenannten (Frei-)Stuhls der heimlichen Gerichtsbarkeit seid, bitten wir Euer Lieb fleißig und freundlich, sich der Sache anzunehmen und dem Freigrafen und dem Gericht aufzuerlegen, daß der Nördlinger Bürger, gegen den der Kläger unbegründet klagt, wegen der geziemenden und ehrbaren Abforderung nicht mehr bechwert und belästigt wird, sondern der Käger mit seiner Klage der Abforderung gemäß heimgewiesen wird. Wenn Ihr dies unsere Forderung als billig (und gerecht) erkennt, findet das unser besonderes Gefallen. Wir meinen, das durch Euer Lieb freundlich zu verdienen. Gegeben zu Sulzbach, am Montag (vor) Valentin, im Jahre usw. 80.

Albrecht, von Gottes Gnaden Kurfürst usw.,
Markgraf zu Brandenburg.

An den Herzog zu Kleve und Grafen zu der Mark, unseren Oheim.

★★★

XVII. 1480, ohne Datum: Formlose, aber sorgfältig geschriebene Kanzleinotiz über den Schlichtungsversuch vor den Regierungsräten des Markgrafen von Brandenburg in der Sache des Jörg Kecklein gegen Matthias Aislinger.

Mathensen aislingers tag gegn Jorign kecklin ist gesetzt auff Sand Jacobs des hailig(en) zwelfbottn tag schierst kunftig zu nacht an dem ende zu sein Wa(n) vnns gnedig(er) her margraff in seiner gnadn fursten thumb die selbn zeit in seiner gnadn hoff halltn wirdet Also so die gutlichait zu foderst vleis gescheen soll nit fundn wurd Darnach des rechtn vor seiner gnadn wissendn rette zu gewart(n).

Der Text der Notiz in moderner Ausdrucksweise:

Matthias Aislingers Tag gegen Jörg Kecklein wurde auf nächstkommenden St. Jacobs, des hl. Zwölfboten Tag angesetzt (und dazu angeordnet), daß die Parteien zu früher Stunde dort

erscheinen sollen, wo unser gnädiger Herr Markgraf in seinem Fürstentum dann gerade Hof hält. Dort soll mit Fleiß zunächst ein Schlichtungsversuch unternommen werden. Stellt sich dabei kein Erfolg ein, so soll der Spruch der wissenden Räte Seiner Gnaden (des Markgrafen) abgewartet werden.

★★★

XVIII. 1480, ohne Datum: Auftrag der Stadt Nördlingen für ihren Boten in der Sache des Jörg Kecklein gegen Matthias Aislinger.

Widenman soll des ersten lauffen gen Ellwangen vnd hrn Bernhartten von westerstetten sein brief antwurten / wurd er dann nach den andrn zweyen briefen fragen vnd sagen Er wär gepettn die brief anzunemen die wolt er auch annemen So soll er Im die gebn, vnd er geb Im die aber nit soll er In bitten vnns ain antwort gebn / Vnnd die soll er nemen vnd furter lawffen auf das wirtembergisch lannd vnd wa er In die Stett kumbt / mag er wol sagen er suech den Jorigen kecklin / mit Tagsbriefen vnd soll frag(e)n nach ainem Sloss haisst willdemburg soll vmb Hallgprunn ligen / Vnd an demselbn Sloß nach Jorigen kecklin fragen / vnd sag(n) er wolt Im gern brief gebn / Sagt man Im dann er sey da gewesen Aber Jetzo nit anheim Soll er sagen ob man Im die brief annemen So woll er Inen die lassen vnd abschaidn / wurd Im dann geantwort / Er wer nit da / vnd nie da gewesen mag er versuichen Ob Im ain Zedelin daselbs werden mog / das er In da gesuch hab / mag es Im aber nit werden / soll er auch nit hart darauf tringen vnd soll furter hin laufen / aufs westfelisch lannd vnd fragn nach ainem Sloss haist auch wyllendemburg soll am Suderland ligen / vnd aber handln als obensteet vnd sich hieher fuegen vnd was Im begegnet / vnd wa er gewesen sey das wissn zusagen / by dem Aid.

Auf der Rückseite:
Widenmans Beuelhe.

Der Text in modernem Deutsch:

Widenmann soll zuerst nach Ellwangen ziehen und seinen Brief dem Herrn Bernhard von Westerstetten übergeben. Wenn er dann nach den zwei Briefen gefragt und ihm gesagt wird, er (nämlich Bernhard von Westerstetten) sei gebeten worden, die Briefe anzunehmen und er sei auch bereit, die Briefe anzunehmen, so soll er ihm die Briefe aushändigen. Geschieht das nicht, so soll er ihn (nämlich wieder den Bernhard von Westerstetten) bitten, uns eine Antwort zu geben. Die soll er (jetzt: Widenmann) nehmen und damit ins Württembergische ziehen. Wenn er dort in die Stadt kommt, möge er verkünden, er suche Jörg Kecklein, (um ihm) Tagbriefe (zu überbringen). Er soll nach einem Schloß namens Wildenburg fragen, das (dem Vernehmen nach) bei Heilbronn liegen soll. Bei diesem Schloß soll er nach Jörg Kecklein fragen und sagen, er wolle ihm gern Briefe übergeben. Sagt man ihm dort, er (d. h. Jörg Kecklein) sei zwar da gewesen, jetzt aber nicht mehr zugegen, so soll er fragen, ob man ihm die Briefe abnehmen wolle, falls ja, so möge er sie dort lassen und abreisen. Wird ihm geantwortet, er (d. h. wiederum Jörg Kecklein) sei nicht da und sei auch nie dagewesen, so soll er versuchen, daß ihm ein Zettel (= eine Bestätigung) gegeben wird, aus der sich ergibt, daß er ihn (den Jörg Kecklein) dort gesucht habe. Geht man auf diesen Wunsch nicht ein, so soll er nicht hart darauf drängen. Dann soll er vielmehr fortziehen und nach Westfalen reisen, um dort nach einem Schloß zu fragen, das auch Wildenburg heißt und im Süderland liegen soll. Dort soll er vorgehen, wie es oben näher beschrieben ist. Sodann soll er zurückkommen und unter Eid berichten, was ihm begegnet sei und wo er überall gewesen ist.

Rückseitige Notiz:
Widenmanns Befehl.



Wilhelm von der Crone, Mühle Oedenthal, Linolschnitt, 19 x 24 cm, vermutlich aus den 30er Jahren. Im Besitz des Stadtmuseums Lüdenscheid.

Dr. Eberhard Fricke

Miszelle: Lüdenscheid als Herkunftsname im späten Mittelalter

1969 befaßte sich eine ganze Ausgabe des REIDEMEISTERS mit der Ausbreitung des Ortsnamens Lüdenscheid in Verbindung mit der Auswanderung von Bürgern oder Einwohnern der Stadt und des Vests Lüdenscheid im späten Mittelalter (DER REIDEMEISTER Nr. 46 vom 8. Juli 1969: »Stiftung einer Handschrift durch Hadewygis von Lüdenscheid (um 1400). Zugleich ein Beitrag zur Auswanderung von Lüdenscheidern im Mittelalter«). Diese Thematik ist unerschöpflich. Der nachfolgende Kurzbeitrag wird das verdeutlichen.

Bei meinen Forschungen zur Geschichte der Veme im Süderland ergeben sich dann und wann immer wieder einmal dokumentarische Zufallsfunde, die bezüglich der Frei- und Vemegerichtsbarkeit »neben der Sache liegen«, die es wegen ihres Eigenwertes aber durchaus verdienen, festgehalten und aufgezeichnet zu werden, sonst verschwindet die Kenntnis wieder im Dunkel der unentdeckten Überlieferung, und dies auf lange Sicht oder sogar für immer, wenn der archivarische Aufbewahrungsort geradezu ein Versteck ist.

Ein solcher Gelegenheitsfund ereignete sich jetzt im Staatsarchiv Würzburg in dem dortigen Bestand »Mainzer Neuregestierte Urkunden«, einem Urkundenbestand, der nur über eine unsystematisch geordnete und knapp gefaßte Regesten-Kartei zugänglich ist. Zwei in lateinischer Sprache abgefaßte voluminöse notarielle Instrumente handeln dort von kirchlichen Angelegenheiten, die 1434 in Basel geregelt wurden (eine Inhaltsbestimmung, die eine viel Zeit

beanspruchende Transcription und Übersetzung ins Deutsche voraussetzt, muß späterer Zeit überlassen bleiben). Die wichtigsten Merkmale der Dokumente sind:

1. Urkunde vom 27. Aug. 1434

Ausstellungsort: Basel
 Aussteller: Garsiis, Ludevicus de, Doktor fehlt
 Siegel:
 Ausführung: Original-Pergament, etwas größer als DIN A 3, in lateinischer Sprache abgefaßt;

2. Urkunde vom 1. Sept. 1434

Ausstellungsort: Basel
 Aussteller: Cretensis, Bischof Fautmus
 Siegel: fehlt
 Ausführung: Original-Pergament, DIN A 2, in lateinischer Sprache abgefaßt.

Und nun kommt das für Lüdenscheid besondere: Beide Pergamenturkunden wurden von einem Notar namens »Johannes Halre de Ludenschede Clericus Colonien(sis)« aufgesetzt (die Urkunde vom 1. Sept. 1434 enthält über den diesbezüglichen Notariatsausweis hinaus außerdem auf der Rückseite einen Vermerk des Konstanzer Notars »Guill. de laudis«). Wie das Notariatsinstrument zeigt, lebte und wirkte Johannes Halre als Kleriker in Köln. Der Namenszusatz »de Ludenschede« weist darauf hin, daß er oder einer seiner Vorfahren der Berg- und Ackerbürgerstadt oder dem gleichnamigen

Vest im Süderland entstammte und von dort weggezogen war, oder, wenn er selbst dort herkam, vielleicht nach dem akademischen Studium in der Fremde geblieben war – wir wissen es nicht, und Vermutungen dazu sind müßig.

Dies alles würde es nicht rechtfertigen, Platz im REIDEMEISTER zu opfern, sei es auch nur für eine sogenannte Miscelle; denn selbstverständlich wurden mit der seinerzeitigen Abhandlung, auf die eingangs hingewiesen wurde, längst nicht alle Auswanderungen erfaßt, und es ginge nicht an, jeden neu bekanntwerdenden Fall Punkt für Punkt nachzutragen. Der ausschlaggebende Grund für die Erwähnung an dieser Stelle ist ein kunsthistorisch-ästhetischer, wie er aus der beigegebenen Abbildung sogleich »ins Auge springen mag«, es ist die bemerkenswert schmuckvolle kalligraphische Gestalt insbesondere der Namenswiedergabe in der notariellen Beglaubigungsformel, aber auch die künstlerische Ausdrucksform des Notarsignums und der Kopfleiste des Dokuments vom 1. Sept. 1434.

Nicht alle notariellen Instrumente, die aus der Überlieferung des 15. Jahrhunderts bekanntgeworden sind, sind so gut erhalten und so trefflich gestaltet wie dieses Exemplar aus der Feder des »Johannes Halre de Ludenschede«.

Zum Schluß eine Anmerkung zum Lagerort der beiden Urkunden: Staatsarchiv Würzburg, Mzr. neureg. Urk., Htt 136 und 138.

Comitatus

FANTOMAS

(Faint, mostly illegible Latin text, likely bleed-through from the reverse side of the page.)

(Faint, mostly illegible Latin text, likely bleed-through from the reverse side of the page.)



Et ego Johannes habes a ludijs...
(Faint Latin text, likely bleed-through from the reverse side of the page.)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.

Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.